

Tagung der Kreispfleger für archäologische Denkmalpflege

Am 15. und 16. Mai 1971 fand in Hannover eine Arbeitstagung der Kreispfleger für archäologische Denkmalpflege statt, zu der alle Mitarbeiter aus dem Arbeitsgebiet des Dezernats Bodendenkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, d. h. den sechs niedersächsischen Regierungsbezirken, und die Leiter der Bodendenkmalpflege in den beiden Verwaltungsbezirken Braunschweig und Oldenburg eingeladen waren. Mit diesen Zusammenkünften soll die Tradition der vor dem Kriege mit großem Erfolg von Professor Dr. K. H. Jacob-Friesen veranstalteten Denkmalpflegerkurse wieder aufgenommen werden. Sie dienen dazu, alle die, die an der ur- und frühgeschichtlichen Forschung und Denkmalpflege in Niedersachsen mitzuarbeiten bereit sind, in regelmäßigen Zeitabständen zu einem Gedankenaustausch über Erkenntnisse und Erfahrungen aus der praktischen Arbeit und zur Information über neue wissenschaftliche Forschungsergebnisse zusammenzuführen.

Zu Beginn der Tagung konnte der Präsident des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes, Herr Dr. Felder, 76 Teilnehmer begrüßen. Nicht nur die erfreuliche Zahl der Teilnehmer, sondern vor allen Dingen auch die von Anfang an sehr regen und langen Diskussionen der verschiedensten angeschnittenen Fragen und Probleme zeigte, wie dringend erwünscht und auch notwendig derartige Arbeitstagungen sind, die nicht zuletzt auch der persönlichen Kontaktaufnahme dienen.

Schwerpunkte der Aussprachen, die sich an die im Folgenden in Kurzfassung wiedergegebenen Referate anschlossen, waren immer wieder:

1. Die Forderungen nach einem baldigen Gesetz zum Schutze der archäologischen Denkmäler, Fundstellen und Funde in Niedersachsen. Mit zahlreichen Beispielen wurde auf die Schwierigkeiten bei allen Arbeiten der Bodendenkmalpflege und auf die Gefährdung der Denkmäler hingewiesen.
2. Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden, Dienststellen und öffentlichen oder privaten Institutionen innerhalb eines Pflegebezirks. Sie ist recht unterschiedlich und könnte beim Bestehen gesetzlicher Grundlagen wesentlich einheitlicher gestaltet werden.
3. Zusammenarbeit mit den zentralen Dienststellen der Bodendenkmalpflege, der Museen und den verschiedenen Heimatpflegevereinigungen in Niedersachsen.
4. Eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit ist dringend notwendig; zahlreiche Beispiele aus der praktischen Arbeit vermitteln wertvolle Anregungen.

Die auf dieser ersten Tagung gehaltenen Vorträge waren zugleich als Grundlage und Anregungen für die zukünftigen Tagungen gedacht, bei denen aber dann vor allen Dingen auch Fragen der praktischen Arbeit im Vordergrund stehen sollen.

Dr. M. Claus

Gedanken zu einem Denkmalschutzgesetz für Niedersachsen

Die Bemühungen, archäologische Denkmäler vor der Zerstörung zu bewahren und sie als kulturgeschichtliche Dokumente der Vergangenheit für die Zukunft zu erhalten, sind nicht erst eine Erfindung der Gegenwart, wengleich auch der Ruf nach gesetzlichen Grundlagen zum Schutze unseres ältesten Kulturgutes gerade nach dem letzten Kriege angesichts der unermeßlichen Verluste, die dieser auch an unseren Kultur-

gütern mit sich brachte, in verstärktem Maße erhoben wird. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland regeln die einzelnen Bundesländer den Schutz der Bodendenkmale, da es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Kulturhoheit der Länder handelt. Das Fehlen eines bundeseinheitlichen Rahmengesetzes wirkt sich, wie die Erfahrungen zeigen, auf die Arbeit der Bodendenkmalpflege nachteilig aus. In mehreren Bundesländern sind nach dem Kriege bereits neue Denkmalschutzgesetze erlassen worden, andere sind in Vorbereitung, und vom Europarat wurde im Mai 1969 ein „Europäisches Übereinkommen zum Schutze archäologischen Kulturgutes“ beschlossen, das praktisch den Erlaß einschlägiger Ländergesetze fordert.

Zwar existieren auch in Niedersachsen gesetzliche Grundlagen, die heute noch Gültigkeit haben, das Preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 für die Gebiete der ehemaligen preußischen Provinz Hannover und das Oldenburgische Gesetz von 1911 für den Verwaltungsbezirk Oldenburg. Für den Verwaltungsbezirk Braunschweig bestehen indessen keine für die archäologische Denkmalpflege anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Hieraus ergibt sich die immerhin bemerkenswerte Tatsache, daß die archäologische Denkmalpflege in den einzelnen Gebieten des Landes Niedersachsen mit verschiedenen und auch in ihrer Wirkungsweise und Anwendungsmöglichkeit unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen arbeiten muß. Es dürfte daher eine zwingende Notwendigkeit sein, daß zumindest gleichzeitig mit der bevorstehenden Gebiets- und Verwaltungsreform ein einheitliches, für das gesamte Land Niedersachsen gleichermaßen geltendes Denkmalschutzgesetz geschaffen wird.

Beide Gesetze, das Oldenburgische und auch das Preußische, sind aus ihrer Zeit heraus entstanden; sie entsprechen dem damaligen Forschungsstand und den Anschauungen über die Bedeutung der ur- und frühgeschichtlichen Denkmale und Funde. Schließlich war auch die damalige Situation der Landschaft, in der die zu schützenden Objekte eingebettet sind, eine andere. Gewiß enthalten beide Gesetze Bestimmungen, die auch heute noch anwendbar sind, sie sollten auf jeden Fall beibehalten werden; andere bedürfen jedoch zeitgemäßer Änderungen und Ergänzungen.

Folgende Grundsätze müssen den Ausgang für jedes moderne Denkmalschutzgesetz bilden:

1. Archäologische Denkmalpflege ist eine staatliche, in gleichem Maße aber auch eine wissenschaftliche Aufgabe; sie ist ein akutes öffentliches Anliegen und gehört zu den kulturellen Aufgaben jedes einzelnen Bundeslandes. In zahlreichen Länderverfassungen ist daher auch festgelegt, daß Denkmale der Kunst und Geschichte öffentlichen Schutz genießen.
2. Unter einem Bodendenkmal ist vom Kleinobjekt bis zu monumentalem Bauwerk, z. B. Befestigungsanlage oder Grabmal, alles das zu verstehen, was im Bereich archäologischer Sachwerte denkbar ist, d. h. nicht nur die Objekte, die oberirdisch sichtbar sind, sondern auch alles das, was im Erdboden verborgen ist, was einen wissenschaftlichen Aussagewert besitzt und nur mit archäologischen Forschungsmethoden festgestellt werden kann.
3. Archäologische Denkmalpflege dient dem Zweck, Kulturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und zu bergen, der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für ihre wissenschaftliche Bearbeitung zu sorgen.

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend wird ein modernes Bodendenkmal-schutzgesetz folgende vier große Komplexe umfassen:

1. Allgemeine Vorschriften, zu denen vor allen Dingen die Erläuterung und Abgrenzung des Begriffs Bodendenkmal gehören, die Pflichten zur Auskunftserteilung und zur Meldung von Bodenfunden sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Denkmalschutzbestimmungen.
2. Vorschriften, die die ungestörte und lückenlose Erfassung, Inventarisierung, Bergung und Ausgrabung von Funden und Bodendenkmalen regeln.

3. Vorschriften zum Schutze, zur Erhaltung und zur Pflege der archäologischen Denkmale, Fundstellen und Funde, gegen deren Vernichtung, Entfernung oder sonstige Beeinträchtigung.

Hier können Schwierigkeiten auftreten, wenn das Gesetz u. U. in den privaten Rechtskreis eingreift, der durch das Grundgesetz festgelegt ist. Andererseits bietet aber gerade dieses mit seinem Artikel 14 für die Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes eine gewisse Handhabe, denn er besagt, daß jeder Eigentümer verpflichtet ist, bei dem Gebrauch seines Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

4. Vorschriften, die sich auf den organisatorischen Aufbau der archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen beziehen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig umreißen.

Es ist dringend notwendig, eine klare und festgefügte Organisationsform zu schaffen, um der Gefahr einer Zersplitterung vorzubeugen. Nur durch einen sinnvollen, vorausplanenden und einheitlichen Einsatz des zur Verfügung stehenden personellen, technischen und finanziellen Kräftepotentials kann ein Höchstmaß an Effektivität erreicht werden.

Die baldige Schaffung eines für das gesamte Land geltenden Bodendenkmalschutzgesetzes ist auch für Niedersachsen eine unabwiesbare Notwendigkeit. Die Allgemeinheit hat Anspruch darauf, daß bei der heutigen, immer dynamischer werdenden industriellen und wirtschaftlichen Expansion nicht das unkontrolliert zerstört werden darf, was ältere Zivilisationen an Kulturwerten im Erdboden zurückgelassen haben, die ja die einzige Grundlage für die Erforschung der ältesten Kulturgeschichte unseres Kontinents bilden. Es wäre völlig absurd, den Bemühungen um ein Denkmalschutzgesetz etwa zu unterstellen, daß man sich damit irgendeiner Notwendigkeit der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung hemmend entgegenstellen wolle. Aber es bedarf auf jeden Fall eines sinnvollen und gerechten Ausgleichs zwischen dieser und den kulturellen Forderungen bzw. Aufgaben unserer Zeit. Die Grundlage hierfür kann eben nur ein entsprechendes Gesetz bieten.

In jüngster Zeit bildet der Schutz der natürlichen Umwelt des Menschen ein die Öffentlichkeit beherrschendes Thema; durch Gesetze soll dieses gewährleistet werden. Auch die archäologischen Denkmäler bilden einen integrierenden Bestandteil der Landschaft, der natürlichen Umwelt. In dem Bestreben, den heutigen Menschen als Angehörigen einer Industriegesellschaft wieder mit seiner Umwelt, Natur und Landschaft vertraut zu machen, sollten auch die historischen und kulturellen Bestandteile der Landschaft mit eingeschlossen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Haager Konvention zum Schutze von Kulturgut im Kriegsfall beigetreten. Vordringlich ist, daß diesem Kulturgut auch in Friedenszeiten der dringend notwendige Schutz widerfährt.

Dr. H.-G. Peters

Stand und Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen

Ausgehend von einer Übersicht über die Organisation der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen wurden deren verschiedene Aufgabenbereiche im Innen- und Außendienst erläutert. Für die Grabungstätigkeit speziell entsteht jedesmal das Problem der richtigen Auswahl, denn es kann nicht alles gegraben werden. Die wissenschaftliche Notwendigkeit, die in den einzelnen Landschaften Niedersachsens ganz unterschiedlich gelagert sein kann, bedarf dann stets einer Koordinierung mit den Dringlichkeiten der Bodendenkmalpflege. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich stets bezüglich der Finanzierung der verschiedenen Arbeitsvorhaben; ohne Sondermittel des Landes Niedersachsen, des Bundes, der Landkreise und besonders auch der Deut-

schen Forschungsgemeinschaft, könnte nur ein Bruchteil der Aufgaben erfüllt werden. Nachteilig für die archäologische Denkmalpflege wirken sich aus: zu geringe etatmäßige Mittel, mangelnde Personalstellen, sinkende Zahl guter ehrenamtlicher und freiwilliger Mitarbeiter, häufig fehlendes Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Aufgaben der Denkmalpflege, letzteres nicht selten als Folge von Unkenntnis und beklagenswertem Desinteresse. Das größte Problem ist jedoch das Fehlen eines wirksamen Denkmalschutzes.

Eingehender wurden die Aufgaben und Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeiter behandelt, sie lassen sich folgendermaßen kurz umreißen:

- a) Regelmäßige Kontrolle der bekannten Denkmäler im Gelände und gegebenenfalls Bericht über ihren Zustand.
- b) Beobachtung von Bodenaufschlüssen der verschiedensten Art hinsichtlich des Auftretens urgeschichtlicher Funde oder Siedlungsspuren.
- c) Systematische Begehung besonders wichtiger Teilbereiche des jeweiligen Arbeitsgebietes sowie Kartierung der ur- und frühgeschichtlichen Fundplätze.
- d) Inventarisierung von Schul- und Privatsammlungen.
- e) Entgegennahme, Überprüfung und Weitergabe von Fundmeldungen.
- f) Rettungsbergungen.
- g) Kontakt zu Behörden, Schulen, zur Presse und zur Bevölkerung; Öffentlichkeitsarbeit im Arbeitsgebiet.

Die aufgeführten Punkte wird jeder Mitarbeiter seinen Möglichkeiten gemäß bearbeiten können, so daß ein allgemein gültiges und verbindliches Reglement nur schwer aufgestellt werden kann. Als Minimalforderung für alle Kreisbeauftragten und freiwilligen Mitarbeiter muß jedoch eine ausführliche und regelmäßige Berichterstattung an das staatliche Bodendenkmalpflegeamt und eine ständige Fühlungnahme mit diesem erhoben werden.

Kreisheimatpfleger G. Voelkel, Lüchow

Archäologische Denkmalpflege in der Praxis des Kreispflegers

Anhand der langjährigen Erfahrungen in seinem Arbeitsgebiet, dem Kreise Lüchow-Dannenberg, gab der Vortragende ein eindrucksvolles Beispiel über Aufgaben, Arbeitsweise und Arbeitsmöglichkeiten eines Kreispflegers. Besonders hervorzuheben ist der gute und erfolgreiche Kontakt mit allen kommunalen Behörden, die seine Arbeit weitgehend fördern. Nachahmenswert sind die Fundakten des Kreisgebietes, die vervollständigt werden durch Fundstellenkartierungen auf topographische Karten 1 : 25 000, durch Foto-Archiv und Katalog der in einem sehr gut geordneten Fundmagazin der Stadt Lüchow aufbewahrten Funde. Ein Duplikat aller Fundberichte wird regelmäßig dem Fundortarchiv der niedersächsischen Bodendenkmalpflege übersandt.

Einen großen Raum in der Gesamttätigkeit nimmt die Öffentlichkeitsarbeit ein. Durch Vorträge, Zeitungsartikel und Fundberichte in der Heimatliteratur wird die Öffentlichkeit laufend über die Bedeutung urgeschichtlicher Denkmäler und Funde aufgeklärt. Mit Hilfe der Kreisverwaltung und durch persönlichen Einsatz konnten viele ur- und frühgeschichtliche Objekte vor der Vernichtung bewahrt werden.

Besonders erfolgreich war in früheren Jahren die Zusammenarbeit mit den Schulen auf dem Lande. Seit Einrichtung großer Mittelpunktschulen ist diese jedoch kaum noch möglich. Aus diesem Grunde wurden in größerem Maße Kontakte zu den verschieden-

sten Ämtern und Dienststellen im Kreisgebiet sowie zu Baufirmen hergestellt. Sie haben sich bereits vorteilhaft ausgewirkt.

Der Vortrag vermittelte zahlreiche Anregungen; er war zugleich ein Beispiel für andere Landkreise, in denen diese Arbeit in ähnlicher Weise durchgeführt wird.

Dr. H. Schirinig

Literatur zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens

Das Referat vermittelte einen umfassenden Überblick über die Literatur zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens. Publikationen sind ein notwendiger Bestandteil der Arbeit des Archäologen. Sie dürfen jedoch nicht beschränkt bleiben auf solche, die die einzelnen Arbeitsergebnisse der Fachwelt zugänglich machen; im Rahmen einer sinnvollen Öffentlichkeitsarbeit sind Schriften, die eine breitere Öffentlichkeit ansprechen, gleichermaßen notwendig. Sie dienen nicht nur dazu, historisches Bewußtsein zu wecken und über Aufgaben und Wichtigkeit archäologischer Forschung und Denkmalpflege aufzuklären, sie sollen gleichzeitig auch Rechenschaft über die mit Einsatz öffentlicher Gelder geleistete Arbeit geben. Diesem letzteren Ziel dient die Schriftenreihe der „Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens“, deren erste fünf Hefte inzwischen vorliegen. Die Fülle von Ausgrabungen, die in den vergangenen Jahren durch Sondermittel der Landesregierung und der Deutschen Forschungsgemeinschaft möglich wurden, hat auch die Zahl der wissenschaftlichen Publikationen nicht nur in den Zeitschriften, sondern auch in zahlreichen Monographien und Sammelbänden stark ansteigen lassen. Wenn man das archäologische Schrifttum Niedersachsens seit 1960 überblickt, so ergibt sich eine recht erfreuliche Bilanz. Außer den Zeitschriften sind in dieser Zeit insgesamt 55 Monographien und Sammelbände erschienen. Trotzdem besteht immer noch ein großer Nachholbedarf an bisher unveröffentlichten Ausgrabungen, die dadurch vorerst weiterer Forschung unzugänglich sind. Es ist daher nur zu begrüßen, daß bei der Vergabe von Sondermitteln stets geprüft wird, ob von dem Antragsteller vorhergehende Ausgrabungen bearbeitet und publiziert worden sind.

Dr. J. Deichmüller

Die Hügelgräber von Goldbeck; zur Methode und wissenschaftlichen Auswertung einer Grabhügeluntersuchung

Am Beispiel des Hügelgräberfeldes von Goldbeck, Kr. Stade, wurden einerseits Probleme der Bodendenkmalpflege, andererseits Methoden der Ausgrabungstechnik aufgezeigt. Das Hügelgräberfeld umfaßte im Jahre 1948 noch 99 Gräber, von denen 70 in einem kreiseigenen Naturschutzgebiet geschützt sind. Von den restlichen Gräbern konnten neun Objekte durch Notgrabungen untersucht werden, andere sind noch stark gefährdet bzw. bereits vernichtet. Die Ausgrabungen ermöglichen Einblicke in bisher weniger bekannte Bestattungssitten der nordwestdeutschen Einzelgrabkultur. Die Beisetzungen erfolgten in kleinen Totenkammern, die durch waagrecht liegende und untereinander verbundene Holzbalken abgegrenzt waren. Daneben kamen Hockerbestattungen in tiefen Grabschächten mit Beigaben der Einzelgrabkultur zum Vorschein. Außerdem wurden Nachbestattungen in Form von Körper-, Leichenbrand- und Urnenbestattungen festgestellt.

Diese komplizierten stratigraphischen Befunde zeigten deutlich, welche Vielzahl von Erkenntnissen bei einer sorgfältigen Ausgrabung von einem erfahrenen Ausgräber gewonnen werden können.

Technologisches zur Restaurierung ur- und frühgeschichtlicher Funde

Anhand eindrucksvoller Beispiele wurden die Möglichkeiten vorgeführt, die in den Fachwerkstätten und Speziallabors des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz und in den Werkstätten des Dezernats Bodendenkmalpflege für die Restaurierung und Konservierung archäologischen Fundgutes bestehen.

Gleichzeitig wurden aber auch die Gefahren aufgezeigt, denen jedes einzelne Fundstück ausgesetzt ist, wenn es unsachgemäß behandelt wird. Grundsätzlich muß die Konservierung und Restaurierung archäologischer Funde den ausgebildeten Fachkräften der zuständigen Denkmalpflegeämter oder Museen vorbehalten bleiben, zumindest sollte aber auf jeden Fall deren Rat eingeholt werden, wenn über die Behandlung des Fundgutes Unsicherheit oder nicht genügende Erfahrung besteht.

Dieser letzte Vortrag leitete den zweiten Tag der Zusammenkunft ein und bot gleichzeitig eine Einführung in die anschließende Besichtigung der Diensträume des Dezernats Bodendenkmalpflege, wobei vor allen Dingen die technischen Einrichtungen, die Werkstätten der Restauratoren, das Fotolabor mit Fotoarchiv, Zeichnerräume und das umfangreiche niedersächsische Fundarchiv mit seinen verschiedenen Unterabteilungen, wie z. B. Kartierung, Sonderkarteien, eine kleine Ausstellung über Schrifttum usw. das Interesse aller Teilnehmer fanden.

Wegen der unerwartet lebhaften und ausgedehnten Diskussionen mußte leider der noch vorgesehene Vortrag von Dr. K. L. Voß: „Stratigraphische Beobachtungen bei der Grabung Pevestorf, Kr. Lüchow-Dannenberg“ ausfallen.

Ein Besuch der Urgeschichtlichen Abteilung des Niedersächsischen Landesmuseums bildete den Abschluß der Tagung.

In seinem Schlußwort betonte Herr Dr. med. A. Bauer, Bad Rothenfelde, Kreispfleger für den Landkreis Osnabrück, die große Wichtigkeit derartiger Tagungen und gab nochmals dem Wunsche aller Teilnehmer Ausdruck, solche Zusammenkünfte zu einer regelmäßigen Einrichtung werden zu lassen.

Es ist geplant, neben den größeren gemeinsamen Tagungen zwischenzeitlich auch kleinere Regionaltagungen zu veranstalten, auf denen spezielle Fragen aus der Praxis der archäologischen Denkmalpflege innerhalb eines Landschaftsgebietes besprochen werden sollen.

M. Claus